

- Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. -

Positionspapier

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Pflichten (19/4455)

Berlin, 10. Oktober 2018

Ansprechpartner: RA Sebastian Schulz, Leiter Rechtspolitik & Datenschutz, sebastian.schulz@bevh.org

Der Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) repräsentiert als die **Interessenvertretung der Online- und Versandhandelsbranche** Unternehmen aller Größen und Handelsformen (Online, Multichannel, Katalog, Plattformhändler und -betreiber, TV-Shopping). Mit seinen über 500 Mitgliedern repräsentiert der bevh **über 75% des gesamten Branchenumsatzes** auf dem deutschen Markt (61 Mrd. EUR in 2017). Darüber hinaus sind dem Verband mehr als 130 Dienstleister aus dem Umfeld der E-Commerce-Branche angeschlossen.

Die nachfolgenden Ausführungen verstehen sich als **Zusammenfassung und Ergänzung der bereits mit Datum vom 13. Juli 2018 erstellten detaillierten Stellungnahme**. Aus der Perspektive der deutschen E-Commerce-Wirtschaft sind zu o.g. Entwurf folgende Punkte herauszustellen:

- I. Die deutsche E-Commerce-Wirtschaft begrüßt ausdrücklich die Initiative der Bundesregierung zur Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug im Onlinehandel.**
 - Erforderlich ist daneben eine konsistente Strategie zur Bekämpfung von Umsatzsteuerausfällen durch den Handel auf **Marktplätzen und Plattformen mit Sitz in Drittstaaten**.

- II. Aber: Der vorgelegte Gesetzentwurf ist nicht umsetzbar. Er verkennt die Rahmenbedingungen der Finanzverwaltung sowie der E-Commerce-Wirtschaft und führt potentiell zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden.**
 - **Papierbasierte Bescheinigungen** (§ 27 Abs. 25 UStG-E) sind anachronistisch, bürokratisch, extrem betrugsanfällig und liefern nur eine Momentaufnahme. Erforderlich ist eine IT-Infrastruktur, über die steuerlich relevante Informationen zwischen Finanzverwaltung, Steuerpflichtigen und Plattformbetreibern in Echtzeit ausgetauscht werden können.
 - Die zuständigen **(Schwerpunkt-)Finanzämter** arbeiten bereits heute an der Belastungsgrenze und werden nach eigenem Bekunden angesichts einer **hohen sechs- bis siebenstelligen Anzahl auszustellender Bescheinigungen** den zu erwartenden Mehraufwand nicht leisten können. Lange Bearbeitungszeiten werden angesichts des Haftungsrisikos, insbesondere des rechtsunsicheren Regel-Ausnahme-Verhältnisses des § 25e Abs. 2 S. 2 UStG-E, zumindest vorübergehend

zu einem massenweisen Ausschluss von Händlern durch Plattformbetreiber führen, mit **nicht absehbaren Schäden für kleine und mittelständische inländische Unternehmen**.

Wie regen an:

1. Das Gesetzesvorhaben muss **bis zur Fertigstellung der erforderlichen IT-Infrastruktur zurückgestellt** werden. So auch die **Forderung des Bundesrates** (BR-Drs. 372/1/18, Nr. 29, 30).
2. Als **Mindestmaßnahme** muss die im Gesetz vorgesehene **Übergangsfrist spürbar verlängert** werden, um sowohl der Finanzverwaltung als auch Plattformbetreibern ausreichend Zeit zur Ausstellung und Einarbeitung der erforderlichen Bescheinigungen einzuräumen.
3. Zur Reduktion des Antragsvolumens sollte der **Anwendungsbereich des Gesetzes auf beschränkt Steuerpflichtige im Sinne von § 49 EStG reduziert** werden. Nur bezogen auf diese Gruppe von Händlern besteht in der Praxis die durch das Gesetzesvorhaben aufgegriffene Problematik der Umsatzsteuerverkürzung. Redliche Händler sollten nicht durch zusätzliche Pflichten und betriebliche Risiken gegängelt werden. Auch der **Bundesrat** hat sich für eine entsprechende Beschränkung des Anwendungsbereichs ausgesprochen (BR-Drs. 372/1/18, Nr. 29).
4. Die **Rückausnahme des § 25e Abs. 2 S. 2 UStG-E** („Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Kaufmanns“) statuiert eine konturenlose Pflicht zur Dauerüberwachung aller Plattformhändler durch den Betreiber und sollte **gestrichen** werden. Die Enthftung sollte allein an das Vorliegen der erforderlichen Bescheinigung geknüpft werden.
5. Die **Rückausnahme des § 25e Abs. 3 S. 2 UStG-E** („Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Kaufmanns“) sollte aufgrund der extrem divergierenden Rechtsprechung zur Frage der Klassifizierung eines Privaten als Unternehmer aus Gründen einer erhöhten Rechtssicherheit durch einen Verweis auf die Kleinunternehmergrenze des § 19 UStG ersetzt werden. Betreiber wären über diese eindeutige Bemessungsgrenze in der Lage, automatisiert Händler als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu identifizieren.

III. Um Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten, sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren die folgenden Punkte berücksichtigt werden.

- Die Vereinbarkeit mit nationalem Verfassungsrecht muss sichergestellt sein. Mindestens zwei unabhängig voneinander erstellte Gutachten bezweifeln die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit **deutschem Verfassungsrecht**.
- Der Gesetzentwurf wurde nicht notifiziert, obwohl mit hoher Wahrscheinlichkeit eine **Notifizierungspflicht** besteht. Als Folge dessen droht dem Gesetz die Unanwendbarkeit.
- Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die geplante Pflicht zur Überwachung öffentlich-rechtlicher Steuerobliegenheiten durch privatrechtlich Akteure mit den Vorgaben der **E-Commerce-Richtlinie** der EU vereinbar ist.
- Mit Wirksamwerden der novellierten **EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie** im Januar 2021 wird die durch den Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung zumindest bezogen auf beschränkt Steuerpflichtige, d.h. Händler mit Sitz in Drittstaaten, ohnehin unanwendbar.